

## Wartungspflicht für Bauteile der Trinkwasser-Installation. Warum ?



### WORUM GEHT`S?

„Gesundheitsschutz“  
Infektionsschutzgesetz - IfSG

#### § 1 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

#### TrinkwV Trinkwasserverordnung 2001

#### § 1 Zweck der Verordnung

... die menschliche Gesundheit vor den nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung von Wasser ergeben, das für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist, durch Gewährleistung seiner Genussstauglichkeit und Reinheit zu schützen.

### WER STEHT IN DER PFLICHT?

Betreiber, Unternehmer, Anschlussnehmer, sonstige Inhaber von Wasserversorgungsanlagen usw.  
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

#### § 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

### WAS SAGT DER GESETZGEBER?

Betreiber, Unternehmen, Anschlussnehmer usw. müssen Ihren Pflichten nachkommen.

## **TrinkwV Trinkwasserverordnung 2001**

### **§ 4 Allgemeine Anforderungen**

(1) Trinkwasser muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit insbesondere durch Krankheitserreger nicht zu besorgen ist. Es muss rein und genusstauglich sein. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn bei der Wasseraufbereitung und der Wasser- verteilung mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden...

### **§ 25 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des §73 Absatz 1 Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §17 Absatz 1 eine Anlage nicht richtig plant, nicht richtig baut oder nicht richtig betreibt.

## **AVBWasserV Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser**

### **§ 12 Kundenanlagen**

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung ... sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden.

## **WAS SAGEN DIE ANERKANNTEN REGELN DER TECHNIK?**

### **VDI 3810 Blatt 2**

Die Eigentümer, Anlagenbesitzer und Betreiber sind verpflichtet, die sanitärtechnischen Anlagen: nach den anerkannten Regeln der Technik (z.B. Trinkwasserverordnung) bzw. nach dem Stand der Technik (z.B. Arbeitsschutzgesetz) bestimmungsgemäß zu betreiben und in ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten durch fachkundige Inspektion, Wartung, Instandsetzung und Verbesserung.

### **DIN EN 806-05**

#### **Allgemeines**

Installationen müssen in einer solchen Weise betrieben und gewartet werden, dass nachteilige Auswirkungen auf

auf die Qualität des Trinkwassers, die Versorgung der Abnehmer und die Einrichtungen des Wasserversorgungs-unternehmens vermieden werden.

### **DIN EN 1717**

#### **4.6 Schäden durch mangelnde oder unsachgemäße Wartung**

Jede unzureichende oder nicht ordnungsgemäße Wartung kann eine Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit hervorrufen.

### **DIN 1988 - 100**

#### **8 Schäden durch mangelnde oder unsachgemäße Wartung**

Um Schäden zu vermeiden bzw. rechtzeitig zu erkennen, nach DIN EN 806- 5 fristgerecht zu inspizieren und zu warten.

### **DVGW- Arbeitsblatt W557**

#### **PKT. 5.5:**

Eine regelmäßige, fachgerechte Instandhaltung ist die Voraussetzung für einen hygienisch unbedenklichen, bestimmungsgemäßen Betrieb einer Trinkwasser- Installation. Ein bestimmungsgemäßer Betrieb liegt dann vor, wenn u.a. die Instandhaltungsintervalle, eingehalten werden.

### **VDI/DVGW 6023**

#### **8 Instandhaltung**

##### **8.1 Allgemeine Hinweise**

Jeder Unternehmer und sonstige Inhaber ist verpflichtet, die über das übliche Risiko bei der Anlagenbenutzung hinausgehen, nicht ohne weiteres erkennbar und vom Benutzer nicht vorhersehbar sind. Die seit langem bestehenden Grundsätze zu den Verkehrssicherungspflichten werden von den gerichtlichen Instanzen bestätigt. Die Pflicht zur Instandhaltung von Trinkwasser- Installationen setzt nicht erst dann ein, wenn mit Verschleißerscheinungen zu rechnen ist, sondern besteht grundsätzlich.